

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW
– Drucksache 20/10366 –**

Armut trotz Arbeit verhindern – Gesetzlichen Mindestlohn auf 14 Euro erhöhen

A. Problem

Die den Antrag einbringende Gruppe BSW macht geltend, von der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde zum 1. Oktober 2022 hätten rund sechs Millionen abhängig Beschäftigte, vor allem aus den Branchen des Gastgewerbes, des Einzelhandels und der Landwirtschaft, Beschäftigte in Ostdeutschland sowie Frauen, die rund 60 Prozent der Beschäftigten im Niedriglohnbereich stellten, profitiert. Die deutschen Gewerkschaften hätten deshalb die Anhebung begrüßt und zugleich weitere Erhöhungen gefordert, um einem angemessenen Mindestlohn zu erreichen, der Armut trotz Arbeit tatsächlich verhindere, inflationsbedingte Kaufkraftverluste auffange und Beschäftigte vor dem Abrutschen in die Altersarmut nach dem Renteneintritt schütze. Die von der Mindestlohnkommission im Juni 2023 beschlossene Mindestlohnerhöhung liege bei 12,41 Euro und sei zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Die Erhöhung um 41 Cent sei in keiner Weise ausreichend, um die inflationsbedingt gestiegenen Lebenshaltungskosten aufzufangen. Vor allem die gestiegenen Energie- und Lebensmittelpreise hätten im Jahr 2022 zu einer Inflationsrate von fast 7 Prozent geführt, sodass es in Deutschland zu Reallohninbußen von rund 4 Prozent gekommen sei. 2023 sei die Inflationsrate mit 5,9 Prozent sehr hoch geblieben und die Reallöhne seien erneut um 0,4 Prozent gesunken. Dabei seien die unteren Lohngruppen besonders betroffen. Gewerkschaftsvertretungen und Ökonomen erwarteten, dass der in den letzten Jahren rückläufige Niedriglohnsektor wieder wachse und sich die Lohnentwicklung der unteren Einkommensgruppen weiter von der allgemeinen Lohnentwicklung abkopple. Ein erhöhtes Armutsrisiko besonders bei Frauen und gering qualifizierten Beschäftigten und geringere Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe seien die Folge. Die aktuelle Mindestlohnerhöhung unterlaufe die Umsetzung der im Oktober 2022 verabschiedeten EU-Mindestlohnrichtlinie, mit der angemessene und armutsfeste Mindestlöhne EU-weit angestrebt würden. Die EU-Mindestlohnrichtlinie, die bis November 2024 in nationales Recht umgesetzt werden müsse, sehe unter anderem Mindestlöhne in Höhe von 60 Prozent des jeweiligen nationalen Medianlohns vor. In Deutschland hätte

gemäß der Richtlinie schon 2023 ein Mindestlohn von 13,53 Euro gezahlt werden müssen. Zudem verpflichte die EU-Mindestlohnrichtlinie die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Förderung von Tarifbindung zu planen und vorzulegen, wenn der Anteil tarifgebundener Beschäftigung unter 80 Prozent liege. Bei einer seit Jahren sinkenden Tarifbindung, die aktuell 51 Prozent betrage, bestehe ein Handlungsdruck für die Bundesregierung.

Um existenzsichernde, armutsfeste Mindesteinkommen in Deutschland zu gewährleisten und die Anforderungen der EU-Mindestlohnrichtlinie zu erfüllen, soll die Bundesregierung aufgefordert werden, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der gesetzliche Mindestlohn auf 14 Euro pro Stunde angehoben wird.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 20/10366 abzulehnen.

Berlin, den 10. April 2024

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Matthias W. Birkwald
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht des Abgeordneten Matthias W. Birkwald

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/10366** in seiner 160. Sitzung am 21. März 2024 beraten und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10366 in seiner 97. Sitzung am 10. April 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 20/10366 in seiner 75. Sitzung am 10. April 2024 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppen Die Linke und BSW die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte die erfolgreiche Einführung des Mindestlohns als Untergrenze in der Lohngestaltung und seine Entwicklung. Tarifbindung, Tarifautonomie und die Tarifpartnerschaft seien zu stärken. Der Mindestlohn, der aktuell ungefähr bei 53 Prozent des Medianlohns von Vollzeitbeschäftigten liege, müsse sich in Richtung der von der antragstellenden Gruppe geforderten 14 Euro entwickeln. In dieser Hinsicht stimme sie mit dem Antrag überein. Deutschland solle beim Mindestlohn nicht wieder Schlusslicht in Europa werden. Bei den weiteren Überlegungen sei zu berücksichtigen, dass sechs Millionen Beschäftigte dauerhaft den Mindestlohn erhielten. Auch die Einsetzung der Mindestlohnkommission sei grundsätzlich zu begrüßen. Es obliege dem Gesetzgeber, wenn die notwendige Mehrheit dafür vorhanden sei, die Regelungen zum Mindestlohn und auch zur Mindestlohnkommission zu ändern. Den im Antrag aufgezeigten Weg teile die Fraktion nicht.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte eine politische Erhöhung des Mindestlohnes ab. Die Festlegung des Mindestlohnes obliege der Mindestlohnkommission, wodurch auch die Branchen ohne Tarifpartnerschaft erreicht würden. Der Gesetzgeber schaffe die Rahmenbedingungen für Steuern und Abgaben, trage aber nicht die Verantwortung für die Lohngestaltung. Ein politisches Tätigwerden in diesem Bereich berühre die Tarifautonomie. Die Fraktion lehne die Annahme einer Regelungskompetenz der Europäischen Union für die Lohnsetzung und damit für eine EU-Mindestlohnrichtlinie ab. Bei Zugrundelegung des im vorliegenden Antrag erwähnten Referenzwertes von 60 Prozent des Bruttomedianlohns komme man zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nach Berechnungsgrundlage und der Berücksichtigung von Vollzeit- oder Teilzeitkräften. Sie halte an den Ergebnissen der Mindestlohnkommission fest.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläuterte, in der Gesellschaft herrsche die Überzeugung vor, dass Arbeit nicht arm machen dürfe. Die Einführung des Mindestlohns habe auch das Tarifvertragssystem gestärkt. Die Koalitionsfraktionen hätten die Grundlagen dafür gelegt, die Löhne aus dem Lohnarmutsrisiko herauszuführen. Dies werde von der Mindestlohnkommission nicht fortgeführt. Die aktuelle Entscheidung der Mehrheit der Mindestlohnkommission führe zurück in die Lohnarmut. Die Fraktion fordere deshalb eine Änderung des Mindestlohngesetzes. Der Antrag der Gruppe BSW greife aber zu kurz.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie verfolge andere Ansätze, um Armut zu verhindern. Es gehe darum, Anreize zu schaffen, damit sich Beschäftigung, Ausbildung und Qualifikation lohnten. Auch bedürfe es noch mehr Unterstützung, damit mehr Arbeitssuchende den Schritt in den ersten Arbeitsmarkt schafften. Für Teilzeit- und gering Beschäftigte solle eine Vollzeitbeschäftigung angestrebt werden. Ebenso sollten Arbeitgeber im Rahmen ihrer

Unternehmensentscheidungen mit Bedingungen arbeiten können, die sie motivierten, Arbeitsplätze zu schaffen statt abzubauen. Veränderte Rahmenbedingungen für Arbeitgeber und Beschäftigte sehe die Fraktion bei der Gestaltung von Arbeitszeitmodellen und des Arbeitszeitrechts sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch der Lohnabstand zwischen Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld und dem Nettolohn sei für Vollzeitbeschäftigte ein wichtiger Ansatz, ihr Berufsleben zu gestalten. Daher sei der einkommenssteuerrechtliche Grundfreibetrag deutlich anzuheben. Weitere Maßnahmen bezüglich des Mindestlohns lehne die Fraktion ab.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, das Ziel höherer Löhne sei zu begrüßen, der im Antrag aufgeführte Weg sei jedoch falsch. Insbesondere den Ausführungen zur EU-Mindestlohnrichtlinie könne sie nicht folgen. Es gebe keinen einheitlichen Medianlohn, keinen Automatismus bei der Orientierung der Löhne an einer Kennzahl. Die Europäische Union sei nicht für die Lohnsetzung und damit auch nicht für den Erlass einer Mindestlohnrichtlinie zuständig. Dies stelle eine Schwächung der Tarifautonomie und der Verantwortung der Tarifvertragsparteien dar. Da viele Facharbeiter auf dem Niveau des gesetzlichen Mindestlohnes entlohnt würden, werte eine Erhöhung des Mindestlohnes auch deren gewählten Berufsweg ab. Sie fordere stattdessen, den steuerlichen Grundfreibetrag zu erhöhen, die Inflationsentwicklung als wesentliches Abwägungskriterium in § 9 Mindestlohngesetz aufzunehmen sowie Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen beim Mindestlohn nicht zu berücksichtigen.

Die **Gruppe Die Linke** betonte, dass eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes überfällig sei. Sie habe schon vor zwei Jahren – bereits vor der Entscheidung der Mindestlohnkommission – einen entsprechenden Antrag eingebracht, weil zu erwarten gewesen sei, dass die Mindestlohnkommission nicht zu einer angemessenen Erhöhung kommen werde. Nun habe die Mindestlohnkommission gegen die Stimmen der Gewerkschaften ihren Beschluss gefasst und den Gesetzgeber ignoriert, da als Basis der Erhöhung nicht der geltende Mindestlohn von 12 Euro herangezogen worden sei. Es sei nötig, eine Untergrenze einzuziehen und in das Mindestlohngesetz aufzunehmen. Die EU-Mindestlohnrichtlinie empfehle als Referenzwert 60 Prozent des Bruttomedianlohnes. Dies sei ein klares Kriterium. Sie verfolge ihr Vorhaben zur Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes weiter, um zu verhindern, dass der gesetzliche Mindestlohn ein Armutslohn werde und stimme dem Antrag zu.

Die **Gruppe BSW** vertrat die Auffassung, dass die von der Mindestlohnkommission im Juni 2023 beschlossene Erhöhung des Mindestlohns um 41 Cent auf 12,41 Euro in keiner Weise ausreichend sei, um die inflationsbedingt gestiegenen Lebenshaltungskosten aufzufangen. Dies entspreche auch der Auffassung der Gewerkschaften. Es bestehe die Gefahr, trotz Erwerbstätigkeit in Armut zu fallen. Die deutliche Verbesserung des Lohnniveaus, die mit Einführung des Mindestlohnes eingetreten sei, gehe wieder deutlich zurück. Eine Erhöhung des Mindestlohnes auf mindestens 14 Euro würde auch der EU-Mindestlohnrichtlinie gerecht. Sie fordere insbesondere diejenigen, die den Wahlkampf zur bevorstehenden Europawahl mit sozialen Themen bestritten, auf, eine solche Erhöhung mitzutragen.

Berlin, den 10. April 2024

Matthias W. Birkwald
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt